



## **Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat**

105679 / 413.01

### **Interpellation Thomas Hensel und Mitunterzeichnende betreffend**

## **Überprüfung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur**

Das geltende Gesetz über die Feuerwehr der Stadt Chur (Feuerwehrgesetz; RB 441) ist Folge einer Totalrevision aus dem Jahre 1995. Mit der Behandlung des Gesetzes, das vom Stadtrat mit der Botschaft Nr. 2/2005 vom 13. Dezember 2004 dem Gemeinderat unterbreitet wurde, war eine gemeinderätliche Vorberatungskommission betraut. Nach mehreren Sitzungen konnte die Kommission dem Gemeinderat einen rechtlich einwandfreien und politisch ausgewogenen Gesetzesentwurf unterbreiten. Am 6. Oktober 2005 wurde das Gesetz vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und am 19. Dezember 2005 erliess der Stadtrat gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Feuerwehrgesetz die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen (RB 442). Die städtischen Rechtsgrundlagen zur Feuerwehr haben sich seither bewährt. Auf kantonaler Ebene wiederum wurde am 15. Juni 2010 ein neues Brandschutzgesetz (BR 840.100) verabschiedet. Dieses enthält ergänzende Bestimmungen insbesondere zu den Aufgaben und der Organisation der Feuerwehren sowie zu den Einsatzkosten und zur Haftung (Art. 23 ff. Brandschutzgesetz).

Die Fragen, zu denen mit der Interpellation vom 11. April 2013 eine Auskunft verlangt wird, können nachfolgend wie folgt beantwortet werden:

- 1. Ist der Stadtrat bereit, die Befreiungskriterien der Feuerwehrpflicht zu prüfen und allenfalls die Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensmodelle zu überarbeiten?**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 Feuerwehrgesetz wird die Feuerwehrpflicht durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Gemäss Abs. 5 derselben Bestimmung kann der Stadtrat bestimmte Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien. Der Stadtrat hat in Art. 10 der Ausführungsbestimmungen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und folgende Personengruppen befreit: Angehörige der Stadt- und Kantonspolizei, sofern sie Schichtdienste leisten (lit. a), Angehörige einer vom Kanton aner-



kannten Betriebsfeuerwehr (lit. b) sowie in ungetrennter Ehe lebende Gatten von Angehörigen der Feuerwehr im aktiven Dienst sowie von Angehörigen der Feuerwehr, die mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in Kraft getreten. Das Gesetz gibt diesen Paaren Gelegenheit, ihre Partnerschaft in ein Register eintragen zu lassen. Die Eintragung wird bei den Einwohnerdiensten erfasst. Zurzeit sind in Chur 28 Personen, also 14 Paare, im Register eingetragen. Werden die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feuerwehr dahingehend geändert, dass auch bei solchen Paaren jeweils eine Person von der Feuerwehrpflicht befreit ist, könnte diese Vorgabe ohne grossen Aufwand umgesetzt werden. Der Stadtrat ist daher bereit, bei registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren eine Befreiung von der Feuerwehrpflicht - analog zur Regelung bei verheirateten Personen - zu prüfen.

Völlig anders präsentiert sich die Situation bei Konkubinatspaaren. Konkubinatspaare sind nicht registriert und auch nicht meldepflichtig, wenn das Konkubinat eingegangen, geändert oder wieder aufgehoben wird. Es besteht daher aus Sicht der Stadtverwaltung keine Übersicht. Dem Konkubinat ähnlich ist die Wohngemeinschaft von zwei oder mehreren Personen. Es kann oft nicht festgestellt werden, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder ein Konkubinat handelt. Sowohl die Wohngemeinschaft als auch das Konkubinat sind Lebensformen, die rasch ändern können. Um Konkubinatspaare zu erfassen, müssten diese regelmässig von der Stadt angeschrieben werden, um den aktuellen Status zu erfahren. Da die Konkubinatspaare nirgends registriert sind, kann das weitere Verfahren betreffend Feststellung der Feuerwehrpflicht nicht automatisiert, sondern müsste in mühsamer „Handarbeit“ ausgeführt werden. Im Resultat sähe es wohl so aus, dass der Verwaltungsaufwand unverhältnismässig hoch wäre und die Erträge der Ersatzabgabe noch leicht sinken würden. Es entstünde auch eine gewisse Rechtsungleichheit, da der Status nicht oder nur schwer überprüft werden könnte. Der Befreiung von der Feuerwehrpflicht bei Konkubinatspaaren kann daher aus Sicht des Stadtrats nicht zugestimmt werden.

**2. Besteht allenfalls weiterer Handlungsbedarf für eine Überprüfung und Anpassung des Feuerwehrgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen und falls ja, in welchen Bereichen?**

Zurzeit besteht kein dringender Handlungsbedarf, im Feuerwehrgesetz und/oder in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen weitere Anpassungen vorzunehmen. Die städtischen Rechtsgrundlagen zur Feuerwehr haben sich grundsätzlich bewährt. Dem städti-



schen Rechtsdienst sind weder Auslegungsprobleme noch Rechtsfälle zugetragen worden, die in Zusammenhang mit den erwähnten Bestimmungen stehen.

Sofern jedoch aufgrund von Ziffer 1 vorstehend eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen erfolgt, wird der Stadtrat gleichzeitig allenfalls weitere Anpassungen vornehmen. So einerseits eine Aktualisierung bzw. Abstimmung mit dem Brandschutzgesetz des Kantons und andererseits verschiedene redaktionelle Anpassungen von Begriffen, die inzwischen im Gesetz bzw. in den Ausführungsbestimmungen nicht mehr zutreffend verwendet werden (z.B. Begriffe Stab/Kommando).

**3. Wie könnte der Zeithorizont für eine entsprechende Anpassung aussehen?**

Eine Anpassung von Art. 10 der Ausführungsbestimmungen insofern, dass ein nach dem Partnerschaftsgesetz registrierter Partner eines Angehörigen der Feuerwehr den verheirateten Personen gleichgestellt und von der Feuerwehrpflicht befreit wird, könnte innert kurzer Zeit beschlossen und umgesetzt werden. Die Kompetenz, die Ausführungsbestimmungen anzupassen, liegt beim Stadtrat. Für weitere Anpassungen im Gesetz ist das Verfahren deutlich aufwendiger und länger (einige Monate).

Chur, 2. Juli 2013

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Thomas Hensel, SP-Gemeinderat

  
M. Frauenfelder, Stadtschreiber

**Interpellation betr.  
Überprüfung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz  
über die Feuerwehr der Stadt Chur**

Gemäss heutiger Ausführungsbestimmung in Artikel 10 werden die in ungetrennter Ehe lebenden Gatten von Angehörigen der Feuerwehr im aktiven Dienst sowie von Angehörigen der Feuerwehr, die mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben von der Feuerwehrpflicht befreit. Die Feuerwehrpflicht wird gemäss Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes über die Feuerwehr der Stadt Chur entweder durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzgabe erfüllt.

Von dieser Befreiung nicht mitberücksichtigt werden neuere Formen des Zusammenlebens. So gibt es heute unterschiedliche Partnerschafts- und Familienmodelle, beispielsweise mit oder ohne entsprechenden Konkubinatsvertrag. Auch diese Familien leisten, gleich wie in einer klassischen Ehe, ihren Beitrag, damit der Feuerwehrdienst geleistet werden kann.

Entsprechend bitten der Interpellant und die Mitunterzeichnenden den Stadtrat um Auskunft,

- ob er bereit ist, die Befreiungskriterien der Feuerwehrpflicht zu prüfen und allenfalls die Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensmodelle zu überarbeiten;
- ob er allenfalls weiteren Handlungsbedarf für eine Überprüfung und Anpassung des Feuerwehrgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sieht und falls ja, in welchen Bereichen;
- wie könnte der Zeithorizont für eine entsprechende Anpassung aussehen?

Chur, 11. April 2013

  
Thomas Hensel



